

Nr. 10-2014

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	1
2. Neuregelung der Selbstanzeige ab 2015	2
3. Aktueller Stand zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen	2
4. Gestaltungsmöglichkeiten zum Kalenderjahresende	5
a) Tipps für Unternehmer	5
b) Tipps für (gemeinnützige) Vereine	19
c) Tipps für Freiberufler	21
d) Tipps für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter	22
e) Tipps für Arbeitnehmer	26
f) Tipps für alle Steuerpflichtigen	28
Die nächste Ausgabe erscheint im November 2014	

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Oktober:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wert-	<u>Scheck/bar</u>
		stellung beim Finanzamt)	
Lohn- /Kirchensteuer	10.10.	13.10.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.10.	13.10.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Oktober	29.10.*

*) In Bundesländern, in denen der Reformationstag ein Feiertag ist, verschiebt sich das Fälligkeitsdatum auf den 28.10.

2. Neuregelung der Selbstanzeige ab 2015

Nachdem sich die Finanzminister der Länder im Frühjahr auf eine Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung geeinigt haben, liegt nun ein erster Gesetzentwurf vor. Die Eckpunkte der Neuregelung sehen wie folgt aus:

Der Berichtigungszeitraum für den die unterlassenen/fehlerhaften Angaben ergänzt/berichtigt werden müssen, wird für alle Steuerhinterziehungen auf 10 Jahre festgesetzt. Bisher galt der 10-Jahreszeitraum nur für Steuerhinterziehungen in besonders schweren Fällen,

Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nicht mehr möglich, wenn mehr als 25.000 € Steuern (bisher: 50.000 €) hinterzogen wurden. Bei höheren Hinterziehungsbeträgen bleibt es zwar bei der Strafbarkeit, die Steuerhinterziehung soll aber bei Zahlung eines Strafzuschlages nicht weiter verfolgt werden.

Der „Strafzuschlag“, der bisher in Höhe von 5 % erhoben wurde, beläuft sich zukünftig auf:

- Hinterziehungsvolumen: 25.000 € bis 100.000 €: 10%
- Hinterziehungsvolumen: 100.001 € bis 1.000.000 €: 15 %
- Hinterziehungsvolumen: ab 1.000.001 €: 20 %.

Die sofortige Entrichtung der Hinterziehungs- und Nachzahlungszinsen ist künftig zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung für die strafbefreiende Selbstanzeige.

Bei Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen soll eine strafbefreiende Selbstanzeige auch bei Überschreiten der Sperrgrenze von 25.000 € möglich sein. Zugleich ist eine mehrfache Korrektur möglich.

Quelle: Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 27. August 2014, www.bundesfinanzministerium.de

3. Aktueller Stand zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen

Im August 2013 hat der BFH in seinem „Bauträgerurteil“ entschieden, dass die Regelung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft für Bauleistungen so ausgelegt werden muss, dass es für den Leistungserbringer klar und eindeutig erkennbar ist, ob der Leistungsempfänger ein Bauleistender ist. Nach Auffassung des BFH ist dies dann gegeben, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung selbst zur Erbringung einer Bauleistung verwendet. Auf den Anteil der erbrachten Bauleistungen des Leistungsempfängers an seinem Gesamtumsatz komme es nicht an. Auch die von der Finanzverwaltung aufgestellte Vereinfachungsregelung, nach der sich Leistungserbringer und -empfänger auf die Anwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft einigen konnten, könne nicht für die Bestimmung der Steuerschuldnerschaft herangezogen werden.

Das Urteil hat zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Die Finanzverwaltung wendet das Urteil jedoch an und hat ihren Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend angepasst. So

wird der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner, wenn er die an ihn erbrachte Bauleistung wiederum seinerseits zur Erbringung einer Bauleistung verwendet. Gleiches gilt für Gebäudereinigungsleistungen. Es kommt nicht mehr auf den Anteil der bauwerksbezogenen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen an. Die noch bestehende gesetzliche Sonderregelung, wonach ein Unternehmer, der Bauleistungen erbringt, auch dann Steuerschuldner ist, wenn er solche für seinen nichtunternehmerischen Bereich bezieht, kann nicht mehr angewendet werden.

Hinweis:

Das BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 enthält eine erste Übergangsregelung (Nichtbeanstandungsregelung). Danach können Unternehmer für eine Bauleistung, die vor dem 15. Februar 2014 ausgeführt worden ist, an der von ihnen damals getroffenen Entscheidung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft übereinstimmend weiter festhalten. Die Notwendigkeit einer Rechnungsberichtigung besteht nicht. Das gleiche gilt für Bauleistungen, mit deren Ausführung vor dem 15. Februar 2014 begonnen wurde.

Der Leistungsempfänger muss gegenüber dem leistenden Unternehmer nachweisen können, dass er die ihm gegenüber ausgeführte Bauleistung selbst wieder unmittelbar für eine Bauleistung verwendet. Als solcher dient eine schriftliche Bestätigung des Leistungsempfängers, in der er gegenüber dem leistenden Unternehmer bestätigt, die Leistung selbst für eine von ihm zu erbringende Bauleistung zu verwenden. Dies kann im Werk- oder Werklieferungsvertrag bereits festgehalten oder gesondert - unter Nennung des konkreten Bauvorhabens - vereinbart werden. Die Bestätigung ist bindend, gilt also auch in den Fällen, in denen die bezogene Leistung nicht für Bauleistungen verwendet wird - es sei denn, der leistende Unternehmer hatte Kenntnis von der Unrichtigkeit der Bestätigung.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung hat ebenfalls Übergangsregelungen hinsichtlich der Behandlung von Anzahlungen vor dem 15. Februar 2014 erlassen. Bitte sprechen Sie uns diesbezüglich an, sofern Sie betroffen sind!

Kroatienanpassungsgesetz

Der Gesetzgeber ist mit der BFH-Rechtsprechung nicht glücklich, will jedoch auch keinen Nichtanwendungserlass veröffentlichen. Deshalb versucht er mit dem Kroatienanpassungsgesetz mehr oder weniger die alte Rechtslage, wie sie vor Ergehen des BFH-Urteils galt, wiederherzustellen. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch die Bauträger.

Der Leistungsempfänger wird ab Oktober 2014 wieder Steuerschuldner, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen bzw. Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Es kommt nicht mehr darauf an, dass er diese Leistung selbst zu Bauleistungen/Gebäudereinigungsleistungen verwendet. Nachhaltig ist ein Unternehmer dann tätig, wenn der Umsatz des Leistungsempfängers zu mindestens 10 % aus eigenen Bauleistungen oder Gebäudereinigungsleistungen besteht. Hierfür gibt es eine gesonderte Bescheinigung des Finanzamtes. Die Neuregelung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Hinweis:

Der Leistungsempfänger ist auch dann Steuerschuldner, wenn das Finanzamt ihm eine solche Bescheinigung ausgestellt hat, er diese aber nicht dem Ausführenden vorlegt. Bei Verwendung der Bescheinigung soll den Beteiligten Rechtssicherheit gegeben werden. D.h. die Umkehr der Steuerschuldnerschaft tritt bei Verwendung der Bescheinigung auch dann ein, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen. Dies steht zwar so nicht im Gesetz, soll jedoch in den neuen Umsatzsteuererlass aufgenommen werden.

Die Steuerschuldnerschaft geht in den Fällen wieder auf den Leistungsempfänger über, wenn die Bauleistung für den nicht unternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers verwendet wird.

Da die Unternehmer ein Wahlrecht haben, sich für Leistungen, die sie vor dem 15. Februar 2014 erbracht haben, auf das BFH-Urteil zu berufen, stellt sich die Frage, ob der leistende Unternehmer Vertrauensschutz genießt. Das hat besondere Relevanz in den Fällen, in denen sich der Leistungsempfänger (z.B. ein Bauträger) auf das BFH-Urteil beruft und die Erstattung der von ihm abgeführten Umsatzsteuer vom Finanzamt verlangt. Muss dann der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für die Leistungen rückwirkend abführen? Hierzu regelt das neue Gesetz, dass die Steuerfestsetzung gegen den leistenden Unternehmer in solchen Fällen zu ändern ist.

Hinweis:

Diese Rechtsauffassung ist u.E. sehr zweifelhaft und wird Verfahren vor den Finanzgerichten hervorrufen. Die Regelung bezieht sich außerdem nur auf Leistungen, die vor dem 15. Februar 2014 erbracht wurden.

Der Gesetzgeber hat außerdem eine insbesondere für leistende Unternehmer wichtige Regelung für Altfälle geschaffen - nämlich eine Abtretungsregelung, die für Leistungen gilt, die vor dem 15. Februar 2014 erbracht wurden und bei denen die Beteiligten von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausgingen.

Fordert danach der Leistungsempfänger die von ihm entrichtete Umsatzsteuer zurück, kann der leistende Unternehmer seinen Zahlungsanspruch gegen den Leistungsempfänger an das Finanzamt abtreten. Die Abtretung wirkt an Zahlung statt, wenn

- der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger eine geänderte Rechnung mit offenem USt-Ausweis erteilt,
- dem Leistungsempfänger die Abtretung unverzüglich mit dem Hinweis angezeigt wird, dass die Zahlung an den leistenden Unternehmer keine schuldbefreiende Wirkung mehr hat,
- die Abtretung wirksam bleibt und
- der leistende Unternehmer seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.

Die Abtretungsregelung ist bereits am 31. Juli 2014 in Kraft getreten. Außerdem gibt es hierzu schon ein neues BMF-Schreiben. Dabei geht es insbesondere um die Richtigkeit und den Bestand der Abtretung sowie die Mitwirkungspflichten im Fall der Abtretung.

Bei der Verzinsung der nachträglichen Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber dem leistenden Unternehmer gilt der Antrag des Leistungsempfängers auf Erstattung der zunächst von ihm entrichteten Umsatzsteuer als rückwirkendes Ereignis. Der Zinslauf von Nachzahlungszinsen beginnt in diesen Fällen folglich erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist.

Fazit:

Sehr unbefriedigend ist, dass die betroffenen Unternehmer sich mit drei unterschiedlichen Rechtslagen in einem Jahr auseinandersetzen müssen, die Rechtslage bis zum 15. Februar 2014, die Rechtslage bis zum 30. September 2014 und die Rechtslage ab dem 1. Oktober 2014. Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!

Quelle: BFH-Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10, BStBl. 2014 II S. 128, BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014, DStR 2014 S. 334, BMF-Schreiben vom 8. Mai 2014, IV D 3 S 7229/11/10002-03, BStBl. 2014 I S. 823, BMF-Schreiben vom 31. Juli 2014, IV D 3 S 7279/11/10002, LEXinform Nr. 5235137, BMF-Schreiben vom 26. August 2014, IV D 3 S 7279/10/10004, www.bundesfinanzministerium.de

4. Gestaltungsmöglichkeiten zum Kalenderjahresende

Der demnächst anstehende Jahreswechsel ist ein optimaler Zeitpunkt, um steuerliche Gestaltungen umzusetzen. Auf betrieblicher Ebene stellt sich die Frage, ob Maßnahmen jetzt in Angriff genommen oder ob sie in das Wirtschaftsjahr 2015 verschoben werden sollten. Gestaltungen auf betrieblicher als auch auf privater Ebene sollten immer vor dem Ziel stehen, ein gleichmäßiges Einkommen zu erreichen, die Steuerprogression zu mildern und die Steuerbelastung sowohl für das aktuelle Jahr als auch für die künftigen Jahre zu optimieren. Daneben können auch Steuerstundungseffekte erzielt werden.

a) Tipps für Unternehmer

Grundlage für eine Steuerplanung ist eine Gewinn- bzw. Ergebnisvorschau (Planungsrechnung). Welche einzelnen bilanzpolitischen Maßnahmen zu ergreifen sind, hängt davon ab, ob der Betrieb sich in einer Gewinn- oder Verlustsituation befindet.

Hinweis:

Wir erstellen für Sie kurzfristig eine Gewinn- bzw. Ergebnisvorausschau bis zum 31. Dezember 2014.

Abschreibungen gezielt einsetzen

Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden zu Lasten des Gewinns abgeschrieben. Die Abschreibung für neu angeschaffte Wirtschaftsgüter erfolgt linear, d.h. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden gleichmäßig über die Nutzungsdauer hinweg abgeschrieben.

Ab welchem Zeitpunkt kann abgeschrieben werden? Das ist entweder der Zeitpunkt der Anschaffung oder der Herstellung. Wird das Wirtschaftsgut angeschafft, ist das in der Regel dann der Fall, sobald nach dem Willen der Beteiligten Eigenbesitz, Gefahr, Nutzen und Lasten übergegangen sind. Im Falle einer Herstellung ist die Fertigstellung dann abgeschlossen, wenn das Wirtschaftsgut seiner bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden kann. Für den Beginn der Abschreibung ist es nicht erforderlich, dass das Wirtschaftsgut bereits eingesetzt wird. Zu beachten ist der Grundsatz „pro-rata-temporis“, d.h., dass bei unterjähriger Anschaffung die reguläre Abschreibung nur zeitanteilig - monatsgenau - in Anspruch genommen werden kann.

Hinweis:

Wer noch im alten Wirtschaftsjahr ohnehin anstehende Investitionen durchführt, kann zumindest zeitanteilig die Abschreibung gewinnmindernd geltend machen.

Für kleine und mittelgroße Unternehmen gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, durch **Sonderabschreibungen** den Gewinn zu mindern. Die Sonderabschreibung beträgt immerhin 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und kann im Jahr der Investition und in den folgenden vier Jahren abgezogen werden. Sie muss also nicht im Erstjahr verbraucht werden, sondern kann den Gewinn über mehrere Jahre hinweg glätten. Die reguläre Abschreibung kann zusätzlich zur Sonderabschreibung beansprucht werden. Die Sonderabschreibung ist eine Jahresabschreibung, d.h. sie wird unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung für das gesamte Wirtschaftsjahr gewährt.

Hinweis:

Durch vorgezogene Investitionen kann mittels Sonderabschreibung der Gewinn erheblich geschmälert werden.

Die Sonderabschreibung ist für alle beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zulässig. Das Investitionsgut muss nicht neu sein; es kann auch gebraucht erworben sein. Im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und im nächsten Wirtschaftsjahr muss es zu mindestens 90 % im Betrieb des Steuerpflichtigen genutzt werden. Außerdem dürfen nur kleine und mittlere Betriebe die Sonderabschreibung nutzen. Der Gesetzgeber hat anhand bestimmter Größenmerkmale festgelegt, welche Unternehmen als klein oder mittelgroß gelten. Folgende Betriebsgrößen müssen die Unternehmen am Ende des Wirtschaftsjahres vor der Investition erfüllen, um die Sonderabschreibung nutzen zu können:

- Der Vorjahresgewinn von Betrieben und Freiberuflern, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, darf nicht über 100.000 € liegen.
- Das Betriebsvermögen bilanzierender Unternehmen darf am Ende des vorherigen Wirtschaftsjahres 235.000 € nicht übersteigen.
- Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gilt schließlich als Grenze ein (Ersatz-) Wirtschaftswert von 125.000 €. Den Ersatzwirtschaftswert müssen Betriebe in den neuen Bundesländern beachten, allerdings nur den Anteil, der auf die Eigentumsflächen entfällt.

Hinweis:

Bilanzierende Betriebe können die Betriebsvermögensgrenze beeinflussen, z.B. durch Entnahmen oder die zielgerichtete Ausgliederung von Wirtschaftsgütern. Freiberufler können einen Wechsel der Gewinnermittlungsart in Betracht ziehen. Wechselwirkungen oder Übergangsgewinne sind jedoch zu beachten. Wie beraten Sie gerne!

Folgendes Beispiel zeigt, wie der betriebliche Gewinn durch die gezielte Inanspruchnahme von Abschreibungen beeinflusst werden kann:

Beispiel:

Eine Firma kauft am 15. Oktober 2014 eine neue Fertigungsmaschine im Wert von 60.000 €. Das Unternehmen ermittelt seinen Gewinn durch Bilanzierung und unterschreitet die maßgebliche Betriebsvermögensgrenze. Sonderabschreibungen können somit genutzt werden. Die Maschine hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 12 Jahren. Je nachdem, wie die betriebliche Ertragssituation aussieht, gibt es folgende Möglichkeiten zur Gewinnsteuerung:

AfA-Methode	Höhe der AfA und Gewinnauswirkung 2014
Inanspruchnahme der linearen AfA	1.250 €
Sonderabschreibung nach § 7g EStG in Kombination mit linearer AfA	13.250 €
Teilweise Sonderabschreibung in Kombination mit linearer Abschreibung	7.250 €

Abschreibungspotenzial gibt es auch durch **geringwertige Wirtschaftsgüter**, die bis zu einem Wert von 410 € sofort abgesetzt werden können. Dadurch kann deren vorgezogene Anschaffung das steuerliche Ergebnis mindern. Von der Sofortabschreibung profitieren alle beweglichen abnutzbaren Anlagegüter, die einer selbstständigen Nutzung und Bewertung fähig sind. Alternativ zur 410 €-Regel gibt es auch die sog. Poolabschreibung. Dabei werden sämtliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten netto mehr als 150 € aber nicht mehr als 1.000 € betragen, in einen jährlichen Sammelposten eingestellt. Dieser ist pro Jahr um ein Fünftel aufzulösen. Der Unternehmer muss sich im Wirtschaftsjahr einheitlich entweder für die Sofortabschreibung oder für die Poolabschreibung entscheiden.

Die Poolabschreibung gibt es nur bei den Gewinneinkünften, d.h. bei Einkünften aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft oder freiberuflicher Tätigkeit. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, nichtselbständiger Arbeit oder Kapitalvermögen gilt die 410 €-Regel.

Hinweis:

Die Anwendung des Sofortabzugs bis 410 € ist in der Praxis überwiegend vorteilhafter. Nur in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn in einem Wirtschaftsjahr weit mehr Anlagegegenstände zwischen 410 € und 1.000 € erworben wurden, deren Nutzungsdauer über 5 Jahren liegt, z.B. bei Büromöbeln, könnte die Poolabschreibung günstiger sein.

Investitionsabzugsbetrag

Ein erhebliches Gewinnminderungspotenzial bietet der Investitionsabzugsbetrag. Wer in den nächsten drei Wirtschaftsjahren in bewegliches abnutzbares Anlagevermögen investieren will, kann in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Investitionsabzugsbetrag Gewinn mindernd abziehen. Das Investitionsgut ist auch dann begünstigt, wenn es gebraucht erworben wird. Den Investitionsabzugsbetrag dürfen Gewerbetreibende, Freiberufler und Land- und Forstwirte nutzen. Ähnlich wie bei der Sonderabschreibung sollen nur kleine und mittlere Betriebe gefördert werden, so dass auch die hierzu genannten Größenmerkmale im Abzugsjahr nicht überstiegen werden dürfen. Das begünstigte Investitionsgut muss noch mindestens ein Wirtschaftsjahr nach dem Jahr seiner Anschaffung bzw. Herstellung fast ausschließlich - d.h. zu mindestens 90 % - im Betrieb genutzt werden. Fahrzeuge im Betriebsvermögen, für die der Unternehmer die 1 %-Regelung anwendet, sind deshalb nicht begünstigt. Die Investitionsabsicht muss man dem Finanzamt nachweisen. Dabei ist es aber ausreichend, wenn das Investitionsgut seiner Funktion nach benannt wird. Der Investitionsabzugsbetrag pro Betrieb ist der Höhe nach auf insgesamt 200.000 € begrenzt.

Wird schließlich investiert, ist der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag Gewinn erhöhend hinzurechnen. Allerdings kann die Hinzurechnung vollständig kompensiert werden, indem im gleichen Wirtschaftsjahr eine betragsgleiche Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufwandswirksam vorgenommen wird.

Wird nicht oder nicht in geplanter Höhe investiert oder gegen eine der o.g. Voraussetzungen verstoßen, muss der Investitionsabzugsbetrag insoweit im Jahr seines Abzugs rückgängig gemacht werden. Der Steuerbescheid des Abzugsjahres wird geändert.

Folgendes Beispiel zeigt, welche Gewinnauswirkungen sich durch den Investitionsabzugsbetrag und die darauf folgenden Sonderabschreibungen ergeben können:

<u>Beispiel:</u> Ein Arzt möchte für seine Praxis im Jahr 2014 ein Ultraschallgerät Wert von 60.000 € erwerben. Dafür hat er bereits im Jahr 2013 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der geplanten Anschaffungskosten, d.h. in Höhe von 24.000 €, gebildet. Im Oktober 2014 wird dann wie geplant investiert. Steuerlich wirkt sich das Ganze wie folgt aus:	
<u>2013:</u> Investitionsabzugsbetrag (IAB): 60.000 € x 40 % Gewinnminderung in 2013	./. 24.000 €
<u>2014:</u> Auflösung IAB Minderung Anschaffungskosten: lineare Abschreibung (monatsgenau) bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren: 10 % von 36.000 € (60.000 € ./. 24.000 €) x 3/12 Sonder-Abschreibung: 20 % von 36.000 € (60.000 € ./. 24.000 €) Gewinnminderung in 2014	+ 24.000 € ./. 24.000 € ./. 8.100 €
Gewinnauswirkung insgesamt	./. 32.100 €
Gewinnauswirkung ohne IAB (lineare Abschreibung / Sonder-AfA)	./. 13.500 €

Bewertung des vorhandenen Vermögens

Befinden sich im Betriebsvermögen auch Wirtschaftsgüter, die nicht planmäßig abgeschrieben werden dürfen, kommt für sie eine Gewinnminderung im Wege einer Teilwertabschreibung in Betracht. Das betrifft vor allem unbebaute Grundstücke und Wertpapiere. Gelingt dem Unternehmer der Nachweis, dass sich ihr Wert dauerhaft gemindert hat, wirkt sich der Wertverlust auch ohne deren Verkauf steuermindernd aus. Das sollte zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres geprüft werden. Doch auch für Anlagevermögen, das planmäßig abgeschrieben wird, gibt es in solchen Fällen die Möglichkeit, die Teilwertabschreibung zu beanspruchen.

Die Finanzverwaltung stellt allerdings recht hohe Anforderungen für die Anerkennung. Aufgrund neuerer Rechtsprechung hat sie diese nun in ein neues Schreiben aufgenommen, das außer bei Wertpapieren und Investmentfondanteilen in allen noch offenen Fällen anzuwenden ist.

Für die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens kann danach von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat eine Maschine in 01 zu Anschaffungskosten von 100.000 € erworben. Die Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre, die jährliche Abschreibung beträgt 10.000 €. Im Jahr 02 beträgt der Teilwert nur noch 30.000 € bei einer Restnutzungsdauer von acht Jahren.

Eine Teilwertabschreibung auf 30.000 € ist zulässig. Die Minderung ist voraussichtlich von Dauer, da der Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag bei planmäßiger Abschreibung erst nach fünf Jahren (Ende Jahr 07), das heißt, erst nach mehr als der Hälfte der Restnutzungsdauer, erreicht wird.

Für die Wirtschaftsgüter des nichtabnutzbaren Anlagevermögens ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob die Gründe für eine niedrigere Bewertung voraussichtlich anhalten werden. Hier ist es deutlich schwieriger zu einer Teilwertabschreibung zu kommen, denn grundsätzlich hat der Steuerpflichtige die Nachweispflicht.

Teilwertabschreibungen sind aber auch bei Verlusten im betrieblichen Aktiendepot möglich. Bei börsennotierten Aktien des Anlagevermögens ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet.

Hinweis:

In der Steuerbilanz muss nicht zwingend auf den Teilwert abgeschrieben werden. Die Teilwertabschreibung kann hier, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unterlassen werden, was u.U. in Verlustsituationen sinnvoll sein kann. In der Handelsbilanz bleibt es dagegen beim Abschreibungszwang.

Beachten Sie jedoch bitte auch, dass eine Teilwertabschreibung gewinnerhöhend rückgängig zu machen ist, wenn der Wert des Wirtschaftsgutes sich wieder erholt hat (Wertaufholung).

Rücklagenbildung und -auflösung

Oftmals werden bei der Veräußerung oder beim Ausscheiden von Wirtschaftsgütern erhebliche stille Reserven aufgedeckt, wie etwa beim Verkauf von Grund und Boden. Die aufgedeckten stillen Reserven müssen grundsätzlich versteuert werden. In bestimmten Fällen lässt sich das allerdings durch die Bildung von Rücklagen vermeiden. Der Gesetzgeber hat dafür bestimmte Rücklagenformen vorgesehen. Am gebräuchlichsten sind die Reinvestitionsrücklage und die Ersatzbeschaffungsrücklage.

Reinvestitionsrücklagen oder sog. **§ 6b/§ 6c-Rücklagen** können gebildet werden, wenn bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens - wie etwa Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs mit dem dazugehörenden Grund und Boden, Anteile an Kapitalgesellschaften - veräußert werden. Der Veräußerungsgewinn muss zunächst nicht versteuert werden, sondern darf in eine steuerneutrale Rücklage eingestellt werden.

Sind solche Rücklagen bereits in der Bilanz enthalten, muss abgewogen werden, ob diese ggf. zuzüglich eines Zinszuschlags aufzulösen sind. Das wäre der Fall, wenn die Reinvestiti-

onsfrist abgelaufen ist. Zum 31. Dezember 2014 sind davon in der Regel Rücklagen aus dem Jahr 2010 betroffen. Werden im laufenden Jahr Verluste erzielt, kann die Rücklage - ggf. teilweise - zum Ausgleich des Verlustes aufgelöst werden.

Rücklagen für Ersatzbeschaffung können gebildet werden, wenn ein Wirtschaftsgut wegen höherer Gewalt, wie etwa Brand, Sturm, Hochwasser oder zur Vermeidung einer Enteignung, aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern ist die Rücklage am Ende des ersten Wirtschaftsjahres nach der Bildung aufzulösen, bei Rücklagen für Grund und Boden (mit Aufwuchs) und Gebäuden beträgt die Frist vier Jahre, bei neu hergestellten Gebäuden sogar sechs Jahre. Eine Verlängerung der Frist von einem auf vier Jahre ist im Einzelfall möglich. Eine Nachverzinsung gibt es nicht.

Hinweis:

Zum Ende des Wirtschaftsjahres sollte geprüft werden, ob bereits bestehende Rücklagen auf Ersatz- bzw. Reinvestitionswirtschaftsgüter übertragen werden können.

Rückstellungen

Rückstellungen mindern den Gewinn, indem sie künftige Ausgaben vorwegnehmen. Bei Rückstellungen handelt es sich in der Regel um eine Verbindlichkeit gegenüber einem anderen, die zwar vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht wurde, hinsichtlich von Höhe und Entstehungszeitpunkt noch ungewiss ist. Typische Beispiele sind Rückstellungen für:

- Buchführungs- und Abschlusskosten,
- Aufbewahrungsverpflichtungen,
- bestehende Urlaubsverpflichtungen,
- Prozesskosten oder
- Pensionszusagen.

Reparaturen durchführen

Sind in Ihrem Unternehmen dringend Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Betriebsvorrichtungen oder Maschinen notwendig? Dann schieben Sie diese nicht auf die lange Bank, sondern führen Sie die Reparaturen noch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres durch. Das hat den steuerlich positiven Nebeneffekt, dass die Kosten noch in diesem Jahr Gewinn mindernd geltend gemacht werden können.

Wenn die Instandhaltungen nicht mehr bis zum 31. Dezember 2014 durchgeführt werden, so können Sie trotzdem die Kosten für das Material als Betriebsausgaben absetzen, wenn es bis zu diesem Zeitpunkt bestellt und geliefert ist.

Doch selbst wenn die anstehenden Reparaturmaßnahmen im aktuellen Wirtschaftsjahr nicht mehr in Angriff genommen werden, kommt die Bildung einer Gewinn mindernden **Instandhaltungsrückstellung** in Betracht. Die anstehenden Instandhaltungsarbeiten müssen im

nächsten Wirtschaftsjahr in den ersten drei Monaten erledigt werden. Die Aufwendungen dafür können dann bereits im abgelaufenen Wirtschaftsjahr durch die Rückstellung berücksichtigt werden.

Umstellung auf Taxonomie der E-Bilanz

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen - also das Wirtschaftsjahr 2013 bzw. 2013/2014 -, ist die Einreichung der Bilanzdaten auf elektronischem Wege (E-Bilanz) verpflichtend. Hierfür müssen gewisse formale Voraussetzungen erfüllt und die Daten einen gewissen Mindestumfang aufweisen (die sog. Taxonomie).

Die Pflicht zur Einreichung der E-Bilanz erstreckt sich auf jegliche Art von Bilanzen, also auch auf Bilanzen anlässlich der Änderung der Gewinnermittlungsart, bei Betriebsaufgabe oder -veräußerung oder Zwischenbilanzen anlässlich eines Gesellschafterwechsels. Auf die Rechtsform des Unternehmens oder seine Größenklasse kommt es nicht an.

Hinweis:

Zwar hat die Finanzverwaltung einige Zugeständnisse in Form sog. Auffangpositionen gemacht, um starke Eingriffe in das Buchungsverhalten der Unternehmen zu vermeiden. Dennoch kommt es aufgrund der vorgegebenen Taxonomie zum Teil zu neuen Differenzierungen.

Verlustausgleichsverbot bei Kommandit-Beteiligungen beachten

Kommanditisten sollten etwaige Verluste aus ihrer Beteiligung im Auge behalten. Droht eine Verlustzuweisung für das Wirtschaftsjahr 2014, können diese bei bereits negativen Kapitalkonten eventuell nicht oder nicht in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden. Nur mit späteren Gewinnen kann der Verlust kompensiert werden, was aber in Einzelfällen sogar sinnvoll sein kann.

Kommanditisten haben in der Regel mehrere Gesellschafterkonten bei der KG. Für den steuerlichen Verlustausgleich stehen nur diejenigen zur Verfügung, die gesellschaftsrechtlich zum Kapital gehören und nicht etwa Darlehenscharakter haben. Das Konto, auf dem die eingetragene Hafteinlage verbucht wird, steht in der Regel uneingeschränkt zum Verlustausgleich bereit. Aber auch die weiteren Konten können zum Ausgleich herangezogen werden, je nachdem, ob auf ihnen auch Verluste gebucht werden. Werden Sonderbetriebseinnahmen, etwa Tätigkeitsvergütungen oder Nutzungsentgelte für Sonderbetriebsvermögen, auf einem separaten Konto gebucht, steht dieses u.U. nicht für den Verlustausgleich zur Verfügung. Dann muss der Kommanditist eventuell trotz Verlustanteil seine Sonderbetriebseinnahmen versteuern. Einem eingeschränkten Verlustausgleich kann man jetzt noch entgegenwirken. Wichtig ist, dass noch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres die Initiative ergriffen wird. Folgende Maßnahmen könnten sinnvoll sein:

- Entnahmen stoppen,
- Verzicht auf Leistungs- und Nutzungsentgelte seitens der Gesellschafter (ggf. mit Besserungsschein),

- Geld- und Sacheinlagen auf Konten mit Kapitalcharakter rechtzeitig tätigen,
- Gesellschafterdarlehen in Kapital umwandeln,
- rechtzeitiger Wechsel der Rechtsstellung des Kommanditisten in die des Vollhafter,
- Haftungssummenerhöhung zum erweiterten Verlustausgleich (Eintragung muss vor dem Bilanzstichtag im Handelsregister erfolgt sein).

Hinweis:

Die angesprochenen Maßnahmen sollten auch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll sein. Sprechen Sie uns rechtzeitig an, damit Sie Ihre Verluste als Kommanditist höchstmöglich geltend machen können!

Gewerblich geprägte GmbH & Co GbR

Eine GbR bzw. deren Gesellschafter können ihre Haftung nicht generell gesellschaftsrechtlich (z.B. durch Satzung) ausschließen. Um einen Haftungsausschluss zu erreichen, müssen sie mit dem jeweiligen Vertragspartner der GbR einen individuellen Haftungsausschluss vereinbaren, der nur hinsichtlich dieses Vertragspartners wirksam ist. Eine GmbH & Co GbR kann also ihre Haftung nicht beschränken oder ausschließen - anders als bei der GmbH & Co KG.

In der Vergangenheit wurden zum Teil GmbH & Co GbRs statt GmbH & Co KGs zum Zwecke der Vermögensverwaltung gegründet. Sie sollten gewerblich geprägt sein, um über steuerliches Betriebsvermögen zu verfügen, z.B. um eine Rücklage aus einem anderen Betrieb zu übertragen. Voraussetzung für eine gewerbliche Prägung ist aber u.a., dass es sich um eine Personengesellschaft handelt, bei der ausschließlich Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind. Da die Gesellschafter einer GbR aber alle persönlich haften, ist dieses Merkmal nicht erfüllt.

Die Finanzverwaltung hatte bisher in entsprechenden Fällen aufgrund eines individualvertraglich vereinbarten Haftungsausschlusses eine gewerblich geprägte Personengesellschaft auch bei der GmbH & Co GbR angenommen. Daran hält sie nun nicht mehr fest. Auf gesonderten schriftlichen Antrag der Gesellschaft kann das Vermögen der Personengesellschaft aber weiterhin als Betriebsvermögen behandelt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2014 bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag ist unwiderruflich und hat zur Folge, dass das Vermögen der betreffenden Personengesellschaft in jeder Hinsicht als Betriebsvermögen behandelt wird.

Hinweis:

Voraussetzung hierfür ist außerdem, dass die betreffende GbR bis zum 31. Dezember 2014 in eine gewerblich geprägte GmbH & Co KG umgewandelt wird. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Eintragung der GmbH & Co KG in das Handelsregister gestellt wird.

Registrierkassen

Registrierkassen stehen häufig im Fokus der Betriebsprüfung. Der Bundesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang bemängelt, dass „Manipulationen“ daran ohne weiteres möglich seien. Um eine bessere Überprüfbarkeit der Kassensysteme sicher zu stellen und den Ausführungen des Bundesrechnungshofes gerecht zu werden, hat die Finanzverwaltung bereits im Jahr 2010 ein BMF-Schreiben auf den Weg gebracht, in dem die Anforderungen an moderne Kassensysteme neu geregelt werden.

Die aufzubewahrenden Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar sein. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist ebenfalls nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen. Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten - bei der Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten - innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

Hinweis:

Soweit ein Gerät bauartbedingt den gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn der Steuerpflichtige dieses Gerät längstens bis zum 31. Dezember 2016 in seinem Betrieb weiterhin einsetzt. Das setzt aber voraus, dass der Steuerpflichtige technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführt, die in diesem Schreiben konkretisierten gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Bitte beachten Sie die neuen Anforderungen insbesondere bei der Neuanschaffung von Registrierkassen.

Schuldzinsenabzug sichern

Einzelunternehmer und Personengesellschaften können grundsätzlich ihre betrieblichen Schuldzinsen gewinnmindernd abziehen. Einschränkungen gibt es allerdings dann, wenn sich zum Bilanzstichtag Überentnahmen ergeben. Das ist der Fall, wenn die Entnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres den Gewinn und die Einlagen übersteigen. Salden aus Vorjahren werden berücksichtigt. Trotz Überentnahmen gibt es keine Abzugsbeschränkungen für Schuldzinsen, die aus der Finanzierung von Anlagevermögen stammen.

Noch vor Ende des Wirtschaftsjahres können Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dazu muss zunächst geprüft werden, ob Überentnahmen vorliegen, d.h. wie hoch der voraussichtliche Gewinn oder Verlust sowie die Entnahmen und Einlagen ausfallen. Überentnahmen

können, soweit wirtschaftlich sinnvoll, durch folgende Alternativen beseitigt bzw. minimiert werden:

- Entnahmen stoppen,
- vor dem Bilanzstichtag Bar- und Sacheinlagen leisten,
- Gewinne ins aktuelle Wirtschaftsjahr verlagern oder
- zukünftig verstärkt Anlagevermögen refinanzieren.

Hinweis:

Gezielte Einlagen in den letzten Tagen des Wirtschaftsjahres und Wiederentnahmen in den ersten Tagen des neuen Jahres hat der BFH allerdings als Gestaltungsmissbrauch angesehen.

Organschaft

Besteht bisher eine umsatzsteuerliche Organschaft, muss diese bis Jahresende auf die vom BFH verschärften Anforderungen hinsichtlich der organisatorischen Eingliederung geprüft werden. In Umsetzung der BFH-Rechtsprechung läuft die Übergangsfrist der Finanzverwaltung für Anpassungsmaßnahmen Ende 2014 aus.

Die „organisatorische Eingliederung“ ist eines der Tatbestandsmerkmale für das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft, neben der „finanziellen“ und „wirtschaftlichen Eingliederung“. Sie setzt voraus, dass die Beherrschung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen wird. Am einfachsten ist dies, wenn eine Personenidentität zwischen den Geschäftsführungen beider Gesellschaften besteht. Verfügt die Tochtergesellschaft aber über mehrere Geschäftsführer, die nur zum Teil auch in dem Leitungsgremium der Muttergesellschaft vertreten sind, hängt die organisatorische Eingliederung von der Ausgestaltung der Geschäftsführungsbefugnis in der Tochtergesellschaft ab. Es kommt dann im Einzelnen darauf an, wie die Entscheidungen in der Organgesellschaft getroffen werden. Dabei muss eine vom Organträger abweichende Willensbildung in der Organgesellschaft ausgeschlossen sein.

Hinweis:

Chancen und Risiken liegen bei einander. Es sollte in jedem Fall bis Ende 2014 geprüft werden, ob die Voraussetzungen einer Organschaft noch vorliegen und gleichzeitig, ob ein Festhalten daran in der Zukunft noch sinnvoll ist. Wir beraten Sie gerne!

Im Rahmen der so genannten kleinen Organschaftsreform wurde 2013 eine Änderung in das Körperschaftsteuergesetz aufgenommen, die aus ertragsteuerlicher Sicht in Organschaftsfällen beachtet werden muss. Die alte Rechtslage verlangte für die Wirksamkeit der Organschaft, dass eine Verlustübernahme „entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG im Gewinnabführungsvertrag vereinbart wird“. Nach Auffassung der Finanzverwaltung war ein Verweis auf diese Vorschrift oder eine Wortlautwiedergabe dieser Norm ausreichend. Jetzt

ist hingegen erforderlich, dass eine Verlustübernahme „durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird“. Das heißt, zum einen ist zwingend ein technischer Verweis auf § 302 AktG im Gewinnabführungsvertrag bzw. Vereinbarung erforderlich - eine bloße Wiedergabe genügt nicht - zum anderen muss dieser Verweis dynamisch sein („in seiner jeweils gültigen Fassung“).

Hinweis:

Ein Gewinnabführungsvertrag sollte auf diese Erfordernisse überprüft werden und spätestens bis zum Ende des Jahres 2014 angepasst werden. Sprechen Sie uns an!

Gewerbesteueranrechnung

Bei Gewerbetreibenden wird die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet. In Einzelfällen kann es jedoch zu Gewerbesteuerüberhängen kommen, so beispielsweise wenn der Hebesatz mehr als 400 % beträgt oder andere negative Einkünfte vorhanden sind, so dass keine entsprechende Einkommensteuer anfällt. Auch in den Fällen, in denen höhere Vorabvergütungen an die Gesellschafter gezahlt werden, kann es bei einer Belastung verbleiben, weil die Gewerbesteueranrechnung im Verhältnis der Restgewinnverteilung ohne Berücksichtigung der Vorabgewinne erfolgt.

Hinweis:

Möglicherweise ist auch eine andere Gewinnverteilung möglich. Dem dürften vielfach jedoch wirtschaftliche Interessen der Beteiligten entgegenstehen.

Thesaurierungsbegünstigung

Steuerpflichtige können nicht entnommene betriebliche Gewinne auf Antrag ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 % (mit Solidaritätszuschlag 29,8 %, ggf. zzgl. Kirchensteuer) versteuern lassen. Voraussetzung ist, dass der Betrieb seinen Gewinn durch Bilanzierung ermittelt. Einzelunternehmer und auch Mitunternehmer einer Personengesellschaft, die zu mehr als 10 % beteiligt sind oder deren Gewinnanteil über 10.000 € liegt, können die Begünstigung in Anspruch nehmen.

Der günstige Steuersatz gilt nur für Gewinnanteile, die nicht entnommen, d.h. im Unternehmen belassen werden (sog. Thesaurierung) und für Investitionen bereit stehen. Der Antrag auf die Thesaurierungsbegünstigung wird erst mit Abgabe der persönlichen Einkommensteuererklärung gestellt und kann bis zur Rechtskraft der Steuerfestsetzung des Folgejahres zurückgenommen werden.

Hinweis:

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, sollten rechtzeitig zur Bilanzierung wechseln, wenn sie die Thesaurierungsoption in Anspruch nehmen möchten. Das hat Vor- aber auch Nachteile. Lassen Sie sich von uns beraten, ob ein Wechsel zur Bilanzierung für Sie vorteilhaft ist!

Wenn der ermäßigt besteuerte Gewinn später entnommen wird, ist immer eine Nachsteuer von 25 % fällig - unabhängig von den dann tatsächlich erzielten Einkünften. Das ist z.B. der Fall, wenn mehr entnommen wird als an Gewinn erzielt und an Einlagen getätigt wurden. Deshalb ist es sinnvoll, vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Thesaurierung dem Unternehmen Kapital zu entnehmen, um spätere „Überentnahmen“ zu vermeiden. Dieser Strategie stehen jedoch möglicherweise ein Abzugsverbot für Schuldzinsen und ein schlechteres Bankenrating gegenüber. Entsprechend muss langfristig geplant werden.

Hinweis:

Die Thesaurierungsbegünstigung lohnt sich ohnehin nur dann, wenn der persönliche Einkommensteuersatz des Unternehmers bzw. Mitunternehmers über 30 % liegt. Um das Risiko einer Nachversteuerung zu minimieren, sollte die Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung anhand des individuellen Entnahmeverhaltens sowie mit Blick auf den künftigen Werdegang des Unternehmens sorgfältig geplant werden. Zur Prüfung, ob die Thesaurierungsbegünstigung für Ihre steuerliche Belastung vorteilhaft ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns!

Elektrofahrzeuge

Die private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Hybridantrieb wird bereits (rückwirkend) seit Januar 2013 steuerlich günstiger bewertet. Dabei wird der Bruttolistenpreis um die Batteriekosten gemindert. Bei Fahrzeugen, die noch bis zum 31. Dezember 2014 zugelassen werden, beträgt die Minderung 450 €/kWh, maximal 9.500 €. Für ab 2015 angeschaffte E-Autos sinken sowohl der Minderungsbetrag als auch der Maximalbetrag.

Pauschalsteuer für Geschenke

Geschenke, die der Unternehmer seinen Geschäftsfreunden zukommen lässt, muss der Empfänger grundsätzlich versteuern, entweder als Betriebseinnahme oder als geldwerten Vorteil. Oftmals weisen die Betriebsprüfer die Unternehmer darauf hin, mittels Kontrollmitteilungen die Finanzämter der Beschenkten zu informieren, um zu prüfen, ob die Versteuerung der Geschenke korrekt erfolgt ist. Um das zu verhindern, bleibt dem Unternehmer oftmals nur der Weg, die Steuer für den Beschenkten pauschal zu übernehmen.

Die Pauschalierung ist für Sachzuwendungen bis maximal 10.000 € je Empfänger und Wirtschaftsjahr möglich. Die Pauschalsteuer beträgt 30 %. Wird der Antrag gestellt, muss die Pauschalsteuer für alle in einem Wirtschaftsjahr gewährten Sachzuwendungen abgeführt

werden, jedoch getrennt nach den Empfängerkreisen „Geschäftsfreunde“ und „eigene Arbeitnehmer“.

Soll die Pauschalbesteuerung für das Jahr 2014 angewandt werden, so sind bestimmte Fristen zu beachten. Bei Geschenken an Geschäftsfreunde muss die Steuer mit der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres abgeführt werden. Bei Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer gilt als letzter Termin die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, also der 28. Februar 2015.

Hinweis:

Durch die Pauschalierung erfasst werden sollen nach neuester Rechtsprechung des BFH nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen. Durch die entsprechende steuerliche Vorschrift soll keine neue „achte“ Einkunftsart geschaffen werden.

Außerdem müssen laut einer Verfügung der OFD Frankfurt Aufmerksamkeiten an Dritte, deren Wert 40 € nicht übersteigen, nicht in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung einbezogen werden.

Arbeitslohnnumwandlung und steuerfreie Gehaltsbestandteile

Zum Ende des Kalenderjahres stehen oftmals Gehaltserhöhungen oder Sonderzahlungen an. Arbeitgeber könnten daher prüfen, ob bzw. inwieweit diese in steuerbegünstigte Zuwendungen an den Arbeitnehmer umgewandelt werden können. Sie sind nicht nur steuerlich begünstigt, sondern auch in den meisten Fällen sozialversicherungsfrei. Für den Arbeitgeber bringt das den Vorteil, dass Lohnnebenkosten gespart werden können.

In den meisten Fällen sind die Zuwendungen nur dann begünstigt, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Eine bloße Gehaltsumwandlung ist nur möglich bei Beiträgen zur betrieblichen Altersvorsorge und für betriebliche Vermögensbeteiligungen. Möglich ist allerdings eine Umwandlung freiwilliger Sonderzahlungen, wie etwa freiwillig geleistetes Weihnachtsgeld oder Bonuszahlungen.

Folgende steuerbegünstigte Zuwendungen kommen in Betracht:

- Benzin- und Sachgutscheine bis 44 € pro Monat,
- Sach- und Barzuwendungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung bis 500 € pro Mitarbeiter und Jahr,
- Essenmarken,
- Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/ Jobtickets,
- Übernahme der Kinderbetreuungskosten für nicht schulpflichtige Kinder,
- Handyüberlassung.

Finanzanlagevermittler

In die Gewerbeordnung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2013 ein eigenständiger Erlaubnistatbestand für die Berufsausübung der Finanzanlagevermittler eingeführt. U.a. unterliegen die Finanzanlagevermittler einer jährlichen Pflichtprüfung, die der zuständigen Behörde erlauben, sich über die ordnungsgemäße Tätigkeit des Vermittlers zu informieren. Der erforderliche Prüfbericht ist der zuständigen Behörde bis zum 31.12. des Folgejahres zu übermitteln. Für Gewerbetreibende, die im Kalenderjahr keine Finanzanlagevermittlung oder -beratung durchgeführt haben, ist eine sogenannte Negativerklärung abzugeben.

Hinweis:

Der erstmalig für 2013 zu erstellende Prüfbericht (Negativerklärung) ist bis zum 31. Dezember 2014 bei der IHK oder in den Bundesländern, in denen weiterhin die Stadt- und Landkreise für diese Aufgabe verantwortlich sind, bei den entsprechenden Gewerbebehörden einzureichen.

b) Tipps für (gemeinnützige) Vereine

Gemeinnützigkeit sichern

Gemeinnützige Körperschaften müssen darauf achten, ihre Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. Gesetzlich gibt es einige Fallstricke, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können. Folgende Punkte sollten geprüft werden, um ggf. noch rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können:

- Gibt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dem Verein das Gepräge? Wichtig ist, dass die Gemeinnützigkeit, d.h. die Verfolgung der ideellen Zwecke im Vordergrund steht. Es kommt bei der Prüfung des Gepräges nicht darauf an, welcher Bereich die meisten Einnahmen oder Gewinne abwirft, sondern vielmehr darauf, wie sich Personal- und Zeitaufwand auf die einzelnen Bereiche verteilen.
- Können die Vereinsgelder zeitnah für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden? Zeitnah ist eine Verausgabung bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Vereinnahmung folgenden Wirtschaftsjahres. Das heißt, für Mittelzuflüsse im Jahr 2014 besteht damit ein Verwendungsrahmen bis 2016.
- In Betracht kommt u.U. auch die Bildung einer freien Rücklage in Höhe von 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung sowie in Höhe von 10 % der übrigen zeitnah zu verwendenden Mittel. Einstellungen in die freien Rücklagen müssen zeitnah durchgeführt und in der Rechnungslegung klar ausgewiesen werden. Steuerbegünstigte Körperschaften können den Höchstbetrag für die freie Rücklage, die sie nicht ausgeschöpft haben, ab 2014 noch in den nächsten beiden Jahren nutzen.
- Satzungsmäßige Rücklagen, Wiederbeschaffungsrücklagen und Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sind unverzüglich aufzulösen, wenn der Rücklagengrund entfallen ist. Die frei gewordenen Mittel sind innerhalb von 2 Jahren zu verwenden.

- Die Feststellung, ob eine Körperschaft gemeinnützig ist oder nicht, erfolgt jetzt in einem gesonderten Feststellungsverfahren.

Hinweis:

Seit dem 1. Januar 2014 gibt es neue Spendenbescheinigungen, die unbedingt zu verwenden sind. Das Bundesfinanzministerium sieht es allerdings als unschädlich an, wenn die „alten“ Zuwendungsbestätigungen noch bis zum 31. Dezember 2014 weiter genutzt werden.

Vergütungen an Ehrenamtliche und Übungsleiter

Vergütungen an ehrenamtlich Tätige und Übungsleiter können jetzt noch geleistet werden, um die steuerlichen Freibeträge optimal zu nutzen. An Übungsleiter können pro Jahr 2.400 € steuerfrei gezahlt werden, für alle anderen Ehrenamtlichen im Verein beträgt der Freibetrag 720 €. Daneben können auch Auslagen, z.B. nachgewiesene Fahrt- und Telefonkosten, steuerfrei erstattet werden.

Achtung:

Vergütungen an ehrenamtliche Vorstände sind problematisch. Nur wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt, dürfen auch Vereinsvorstände die Ehrenamtszuschale erhalten. Sonst droht der Entzug der Gemeinnützigkeit.

Auch für Mitglieder des Vorstands eines **nicht gemeinnützigen Vereines/Verbandes** schreibt das BGB neuerdings grundsätzlich die Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeit vor. Von dieser gesetzlichen Vorgabe können Vereine/Verbände nur aufgrund einer in der Satzung enthaltenen Vergütungsmöglichkeit abweichen. Der Vorstand kann aber weiterhin wie ein Beauftragter Ersatz seiner Auslagen erhalten.

Hinweis:

Sofern der Vorstand nicht unentgeltlich tätig ist, ist eine Satzungsänderung bis zum 1. Januar 2015 erforderlich, damit Zahlungen nicht rechtswidrig sind.

Auch umsatzsteuerlich haben sich Änderungen ergeben: Zu Beginn des Jahres 2013 hat die Finanzverwaltung eine Klarstellung für die Angemessenheit von Entschädigungen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten für umsatzsteuerliche Zwecke veröffentlicht. Sofern Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis bestehen, sind diese nämlich umsatzsteuerfrei. Nun hat die Finanzverwaltung Dokumentationspflichten und Vergütungshöchstgrenzen festgelegt. Als angemessener Betrag gelten 50 €/Tätigkeitsstunde sowie 17.500 €/Jahr.

Hinweis:

Pauschale Vergütungen fallen grundsätzlich nicht unter die Steuerbefreiung. Jedoch ist die Zahlung solcher pauschaler Vergütungen unschädlich, wenn die Zahlungen gemäß Vertrag/Satzung oder Beschluss eines laut Satzung befugten Gremiums unter Angabe einer konkreten Anzahl von Tätigkeitsstunden pro Woche/Monat/Jahr geregelt sind und die o.g. Betragsgrenzen einhalten. Der tatsächliche Zeitaufwand ist glaubhaft zu machen.

c) Tipps für Freiberufler**Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben**

Freiberufler ermitteln ihren Gewinn in der Regel nicht durch eine Bilanz sondern anhand einer Einnahme-Überschussrechnung. Anders als in der Buchführung gilt hier nicht das Realisationsprinzip, sondern das Zufluss- und Abflussprinzip. Gewinne und Verluste können optimal durch Zahlungsverlagerung verschoben werden. Freiberufler haben daher größere Möglichkeiten, ihr betriebliches Einkommen zu beeinflussen. Freiberufler, die im Jahr 2014 einen vergleichsweise hohen Gewinn erwirtschaftet haben, sollten ausstehende Rechnungen noch dieses Jahr begleichen. Zahlungseingänge können ins Jahr 2015 verlagert werden, indem die Rechnung erst im nächsten Jahr gestellt wird.

Wird für das Jahr 2014 eher mit einem Verlust oder einem geringeren Überschuss gerechnet? Dann sollten ausstehende Rechnungen, soweit überhaupt möglich, erst im Jahr 2015 bezahlt werden. Rechnungen für bereits erbrachte Leistungen sollten dagegen möglichst rasch geschrieben bzw. angemahnt werden.

Hinweis:

Sofern sich für das Jahr 2014 Verluste abzeichnen oder noch Verlustvorträge aus Vorjahren vorhanden sind, sollten Sie in Erwägung ziehen, geplante Veräußerungen oder Entnahmen, z.B. durch Überführung von Wirtschaftsgütern aus dem gewillkürten Betriebsvermögen ins Privatvermögen, umzusetzen. Die dabei aufgedeckten stillen Reserven können mit den Verlusten verrechnet werden, sodass diese unterm Strich nicht zu einer Steuerbelastung führen.

Trotz der möglichen Einkünfteverlagerung zum Jahreswechsel muss eine Ausnahmeregel für regelmäßig wiederkehrende Leistungen beachtet werden. Dazu gehören v.a. Mieten, Leasingraten oder die Umsatzsteuer-Vorauszahlung. Solche Einnahmen oder Ausgaben müssen dem Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zugerechnet werden, wenn sie binnen zehn Tagen vor oder nach dem Ende des Kalenderjahres geleistet werden. Soll bspw. bei einer guten Ertragslage die Büromiete für den Monat Januar 2015 ins Jahr 2014 vorgezogen werden, muss sie bereits vor dem 21. Dezember 2014 bezahlt werden, damit sie wegen der 10-Tage-Regelung nicht doch zu den Betriebsausgaben des Jahres 2015 gehört.

Hinweis:

Da besonders Freiberufler-GbRs häufig die Gewinngrenze von 100.000 € für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen bzw. Sonderabschreibungen übersteigen, sollte bei größerem Investitionsbedarf der Wechsel zur Bilanzierung geprüft werden, wenn die Betriebsvermögensgrenze im Übrigen eingehalten werden kann. Dies muss jedoch sorgfältig abgewogen werden, denn es können anderweitige Vorteile der Einnahme-Überschussrechnung verloren gehen und ein Übergangsgewinn zu ermitteln sein.

d) Tipps für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter**Offenlegung des Jahresergebnisses vermeiden**

Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens ein Jahr nach Bilanzstichtag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Dort sind die Unternehmensdaten frei zugänglich, d.h. sie können von Konkurrenz, Lieferanten und Kunden eingesehen werden.

Der Umfang der zu veröffentlichenden Daten hängt allerdings davon ab, ob es sich um eine Kleinst-, kleine, mittlere oder große Kapitalgesellschaft handelt. „**Kleine**“ **Gesellschaften** müssen nur eine verkürzte Bilanz sowie ihren Anhang veröffentlichen, nicht jedoch Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung. Trotz verkürzter Bilanz muss aber grundsätzlich das Jahresergebnis in der Bilanz ausgewiesen werden. Damit diese Information nicht an die Außenwelt gelangt, können insbesondere kleine GmbH noch **vor** der Feststellung des Jahresabschlusses Maßnahmen ergreifen, um den Gewinnausweis in der Bilanz zu vermeiden. Eine Gesellschaft gilt als „klein“, wenn zwei der folgenden Größenmerkmale an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden:

- 4.840.000 € Bilanzsumme,
- 9.860.000 € Umsatzerlöse,
- 50 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende).

Hinweis:

In Rahmen eines neuen Gesetzes ist die Anhebung der Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften auf 6 Mio. € Bilanzsumme und 12 Mio. € Umsatz geplant.

Kleine Gesellschaften sollten darauf achten, nicht mehr Informationen zu veröffentlichen als gesetzlich zwingend vorgesehen. Neben den Erleichterungen bei Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung gibt es auch Erleichterungen für die offenlegungspflichtigen Anhangangaben. So braucht der Anhang bspw. keine Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

„**Mittelgroße**“ **Kapitalgesellschaften** dürfen keine verkürzte Bilanz einreichen und müssen außerdem die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung offen legen. Ein Ergebnisausweis ist damit quasi unumgänglich.

Hinweis:

Auch die Grenzwerte für mittelgroße Kapitalgesellschaften sollen angehoben werden, nämlich auf 20 Mio. € Bilanzsumme und 40 Mio. € Umsatz

Ende 2012 hat der Gesetzgeber eine neue Kategorie von Unternehmen in Bezug auf die Rechnungslegung geschaffen, die „**Kleinstkapitalgesellschaften**“. Auch Personengesellschaften ohne voll haftende natürliche Personen (GmbH & Co. KG), die bei der Rechnungslegung Kapitalgesellschaften weitgehend gleichgesetzt sind, können in diese Kategorie fallen. Eine Kleinstkapitalgesellschaft liegt vor, wenn an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschritten werden:

- 700.000 € Umsatzerlöse
- 350.000 € Bilanzsumme
- 10 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt (ohne Auszubildende).

Kleinstkapitalgesellschaften können auf einen Anhang zum Jahresabschluss verzichten, wenn sie bestimmte Angaben (z.B. Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder der Geschäftsführung oder Aufsichtsorgane sowie Angaben zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausweisen. Daneben können sie eine „verkürzte“ Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit verringerter Gliederungstiefe aufstellen. Sie können grundsätzlich alle für kleine Kapitalgesellschaften bestehenden Erleichterungen nutzen.

Hinweis:

Ihrer Offenlegungspflicht können Kleinstkapitalgesellschaften statt durch Veröffentlichung alternativ durch (elektronische) Hinterlegung beim Bundesanzeiger erfüllen. Dritte können dann nur auf Antrag und nach Registrierung eine Kopie der hinterlegten Unterlagen erhalten.

Die Bilanz kann vor oder nach Gewinnverwendung aufgestellt werden. Die Informationen über das Jahresergebnis, die in die Öffentlichkeit gelangen, sind davon abhängig, welche der beiden Alternativen das Unternehmen wählt.

Aus dieser Sichtweise heraus ist es ungünstig, wenn die Bilanz **vor** Gewinnverwendung aufgestellt wird. Das Jahresergebnis wird dann unter der Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ in voller Höhe dargestellt. Der Bilanzleser kann sich daraus ein Bild über das vergangene Geschäftsjahr der GmbH machen.

Bei Bilanzaufstellung nach vollständiger oder zumindest teilweiser Ergebnisverwendung ist diese Information für den Bilanzleser schwieriger zu ermitteln, wenn nicht sogar unmöglich. An die Stelle des Jahresergebnisses tritt die Bilanzposition „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“. Dazu muss über die Ergebnisverwendung **vor Feststellung** des Jahresabschlusses beschlossen werden. Die Beträge aus der Position „Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag“ werden dann in die entsprechenden Positionen im Eigenkapital umgegliedert, z.B. in Gewinnvortrag oder Gewinnrücklagen. Darüber hinaus ist auch der Ausweis einer Verbindlichkeit aus Ausschüttungen möglich, sofern eine Gewinnausschüttung rechtzeitig beschlossen wurde.

Hinweis:

Werden Beträge aus dem Jahresergebnis in die Gewinnrücklagen oder den Gewinnvortrag eingestellt, findet lediglich eine Umbuchung statt. Sofern ein sachkundiger Bilanzleser die Differenz zum Vorjahr bildet, kann er erkennen, welche Beträge aus dem aktuellen Jahresüberschuss stammen. Das kann man nur vermeiden, indem Rücklagenteile bereits unterjährig aufgelöst und ausgeschüttet werden.

Der Gewinnausweis in der Bilanz kann außerdem durch Vorabausschüttungen vermieden werden. Sie können vor oder auch nach Ablauf des Geschäftsjahres beschlossen werden. Wurde die Ausschüttung am Bilanzstichtag noch nicht an die Gesellschafter gezahlt, ist eine Verbindlichkeit zu passivieren.

Hinweis:

Es empfiehlt sich, Vorabausschüttungen und Einstellungen in die Rücklagen miteinander zu kombinieren. Sprechen Sie uns rechtzeitig an!

Im Gesellschaftsvertrag darf allerdings nicht vereinbart sein, dass nur bereits festgestellte Jahresüberschüsse für Ausschüttungen zur Verfügung stehen. Dann könnten Vorabausschüttungen das aktuelle Bilanzbild nicht beeinflussen.

Nicht nur die klassischen GmbH sind von der Offenlegungspflicht betroffen, auch **GmbH & Co. KG** müssen ihre Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Kleine bzw. Kleinst- GmbH & Co. KG profitieren von den erleichterten Offenlegungspflichten. Darüber hinaus können diese Gesellschaftsformen relativ einfach die Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ aus ihrer Bilanz blenden. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Regelung, dass die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen hat, kann dieses den Kapitalkonten der Gesellschafter zugewiesen werden.

Vereinbarungen mit Gesellschaftern prüfen und steuerlich optimieren

Bestehende Leistungsbeziehungen zwischen GmbH und ihren Gesellschaftern sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und eventuell angepasst werden. Dazu bietet sich der anstehende Jahreswechsel geradezu an, denn jetzt können das Jahresergebnis noch beeinflusst und die Verhältnisse für die Zukunft geregelt werden.

Im Vordergrund steht vor allem die Prüfung, ob verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen. Um diese zu vermeiden, müssen die vereinbarten Bedingungen zwischen Gesellschaft und Anteilseigner angemessen sein. Hat der Gesellschafter eine beherrschende Stellung inne, so müssen die Vereinbarungen obendrein rechtswirksam und klar sein sowie im Voraus getroffen werden.

Im Blickpunkt des Finanzamtes stehen bei einer Prüfung besonders die mit den Gesellschaftern abgeschlossenen Verträge, denn sie werden besonders häufig vereinbart und bieten genügend Aufgriffspunkte für verdeckte Gewinnausschüttungen, z.B.

- Anstellungs- und Tantiemeverträge,

- Pensionszusagen,
- Miet- und Pachtverträge,
- Kaufverträge.

Hinweis:

Die Rechtsprechung im Bereich der o.g. Vertragsbeziehungen entwickelt sich ständig fort und auch die Finanzverwaltung ändert ihre Handhabung. Deswegen lohnt es sich, solche Verträge von uns überprüfen zu lassen! So können Verstöße gegen steuerliche „Spielregeln“ aufgedeckt und ggf. noch geheilt werden.

In den meisten Fällen soll der Gewinn der GmbH in voller Höhe bzw. zumindest zum Teil an die Gesellschafter weitergegeben werden. Dazu gibt es verschiedene Alternativen. Am beliebtesten sind nach wie vor Gewinnausschüttungen und Leistungsvergütungen in Form des Geschäftsführergehalts.

Es stellt sich die Frage, welche Transferform aus steuerlicher Sicht günstiger ist. Soll der Gewinn möglichst vollständig durch eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter gezahlt werden, ist ein Transfer mittels Gehaltszahlung besser oder ist eine Kombination aus beidem steuerlich am sinnvollsten? Das hängt u.a. davon ab, wie hoch der persönliche Steuersatz des Gesellschafters ist. Daneben müssen die Risiken verdeckter Gewinnausschüttungen beachtet werden, die bei unangemessen hoher Vergütung drohen.

Hinweis:

Lassen Sie von uns prüfen, ob durch eine Anpassung des Ausschüttungs- und Vergütungsverhaltens die Besteuerung insgesamt optimiert werden kann!

Gesellschafter-Darlehen: Verzinsung vereinbaren

Gibt der Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen ohne einen Zins zu fordern, muss die GmbH die Verbindlichkeit grundsätzlich gewinnerhöhend abzinsen, wenn die Restlaufzeit des Darlehens am Bilanzstichtag mehr als 12 Monate beträgt. Die Gewinnerhöhung kann zum Teil erheblich sein, etwa wenn das Darlehen eine unbestimmte Laufzeit hat. Von der Abzinsungspflicht sind auch unverzinsliche Darlehen mit unbestimmter Laufzeit betroffen, die eine Kündigungsfrist von 3 Monaten haben. Eine Abzinsung sollte vermieden werden. Dafür ist eine geringe Verzinsung, z.B. in Höhe von 1 %, ausreichend. Zum Jahresende sollte daher geprüft werden, ob die Vereinbarung einer Verzinsung in Betracht kommt.

Hinweis:

Der Abgeltungssteuersatz auf der Ebene des Gesellschafters gilt nach neuester BFH-Rechtsprechung allerdings nicht für Kapitalerträge, die von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist. Hier kommt der individuelle Steuersatz zur Anwendung. Dies hat der BFH jüngst bestätigt.

e) Tipps für Arbeitnehmer

Steuerklassenkombination

Arbeitnehmer-Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner können die Lohnsteuerklassen-Kombinationen IV/IV, III/V oder das Faktorverfahren wählen. Das Faktorverfahren ist nur für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner vorgesehen, die beide Arbeitslohn beziehen. Bei diesem Verfahren ermittelt das Finanzamt aus den voraussichtlichen Arbeitslöhnen des Ehepaars/der Lebenspartnerschaft einen Faktor. Dieser kommt beim Lohnsteuerabzug zur Anwendung und soll die Lohnsteuer auf beide Eheleute/Lebenspartner so verteilen, dass es im Rahmen einer späteren Veranlagung weder zu einer Nachforderung noch zu einer Nachzahlung seitens des Finanzamtes kommt. Dadurch soll besonders der geringer verdienende Ehegatte/Lebenspartner, der sonst in der Lohnsteuerklasse V eingereiht wäre, von Lohnsteuer entlastet werden.

Hinweis:

Welche Steuerklassenkombination für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner optimal ist, hängt entscheidend von deren persönlicher Situation ab. Ohne einen gesonderten Antrag erhalten Ehegatten/Lebenspartner automatisch die Steuerklassenkombination IV/IV.

Ehepaare/Lebenspartner, die das Faktorverfahren anwenden möchten, müssen das beim Finanzamt beantragen und dabei ihre voraussichtlichen Arbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen angeben. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich!

Rechnet ein Ehegatte/Lebenspartner in Kürze mit Lohnersatzleistungen, lohnt sich für ihn die Steuerklasse III. Lohnersatzleistungen, wie etwa Elterngeld, Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld, werden nach der Höhe des Nettoeinkommens berechnet. D.h., je höher das Nettoeinkommen vor Bezug der Lohnersatzleistung war, desto höher fällt die entsprechende Leistung aus. Hier bietet sich ggf. ein rechtzeitiger Wechsel der Steuerklassen an. Der andere Ehegatte/Partner muss dann aber eine höhere Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V in Kauf nehmen. Der Steuernachteil könnte allerdings im Rahmen der Veranlagung wieder ausgeglichen werden.

Hinweis:

Die Lohnsteuerklasse können Ehegatten/Lebenspartner einmal im Jahr wechseln. Der Arbeitgeber muss die geänderte Steuerklasse ab dem Folgemonat der Änderung beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Je früher der Wechsel erledigt ist, desto eher kann von möglichen Vorteilen profitiert werden.

Lohnsteuerliche Freibeträge beim Finanzamt beantragen

Die lohnsteuerlichen Merkmale des Arbeitnehmers, wie etwa Steuerklasse, Kinder oder Religionszugehörigkeit werden über ein elektronisches System erfasst und dem Arbeitgeber zum Abruf bereitgestellt (ELStAM). Das gilt auch für lohnsteuerliche Freibeträge, für dessen Erfassung das Finanzamt zuständig ist. Bspw. können Sie folgende Aufwendungen beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen lassen:

- Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € übersteigen, etwa wegen Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrtkosten,
- Sonderausgaben - ohne Vorsorgeaufwendungen - soweit sie den Pauschbetrag von 36 bzw. 72 € übersteigen, etwa bei abziehbaren Mitgliedsbeiträgen und Spenden,
- außergewöhnliche Belastungen, die die zumutbare Eigenbelastung übersteigen,
- Pauschbeträge für Behinderte,
- Verluste aus Vermietung und Verpachtung oder anderen Einkunftsarten.

Die Freibeträge darf das Finanzamt bei bestimmten Aufwendungen, wie etwa bei Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, nur berücksichtigen, wenn sie in der Summe mindestens 600 € betragen. Bei den übrigen Ermäßigungsgründen, wie etwa dem Pauschbetrag für Behinderte oder Verluste aus anderen Einkunftsarten, muss keine Mindestgrenze überschritten werden.

Hinweis:

Arbeitnehmer mit individuellen Freibeträgen müssen diese bei ihrem Wohnsitzfinanzamt **neu beantragen!**

Steuererklärungen für 2010 abgeben

In vielen Fällen brauchen Arbeitnehmer keine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen. Es lohnt sich aber trotzdem, denn damit kann man sich zu viel einbehaltene Lohnsteuer vom Fiskus zurückholen. Arbeitnehmer haben dafür 4 Jahre Zeit. Steuererklärungen und Anträge auf Arbeitnehmer-Sparzulage für das Jahr 2010 sind **spätestens bis zum 31. Dezember 2014** beim Finanzamt einzureichen.

Hinweis:

Viele Arbeitnehmer sind ohnehin bereits zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet, bspw. wenn Ehegatten/Lebenspartner die Steuerklassenkombination III/V oder das Faktorverfahren gewählt haben oder wenn ein Freibetrag im Lohnsteuerabzug geltend gemacht wurde. Die Abgabepflicht besteht aber auch dann, wenn Lohnersatzleistungen gezahlt wurden, wie etwa Kurzarbeiter-, Eltern- oder Arbeitslosengeld. Die Abgabefrist endet grundsätzlich am 31. Mai des Folgejahres.

f) Tipps für alle Steuerpflichtigen

Abgeltungsteuer: Antrag auf Verlustbescheinigung bis 15. Dezember prüfen

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit anderen positiven Kapitalerträgen, nicht jedoch mit anderen Einkunftsarten, wie etwa Einkünften aus Gewerbe, verrechnet werden. Eine weitere Verlustausgleichsbeschränkung gibt es für Aktiengeschäfte. Diese Verluste können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Hinweis:

Verluste aus Aktienverkäufen sind steuerlich nur dann relevant, wenn die Aktie nach dem 1. Januar 2009 angeschafft wurde. Wurde die Aktie bereits vor diesem Stichtag erworben, sind der Verlust oder auch der Gewinn steuerlich unbedeutend, wenn zwischen Kauf und Verkauf mehr als ein Jahr lag.

Verluste aus Kapitaleinkünften verrechnet zunächst das Kreditinstitut, das die Konten und Depots führt. Für jeden Kunden werden ggf. zwei Verlustverrechnungstopfe geführt, einen für Verluste aus Aktienveräußerungen und den anderen für sonstige negative Erträge. Stehen den Verlusten innerhalb des Jahres entsprechende Erträge gegenüber, werden sie mit ihnen verrechnet. Für die Erträge wird sodann entsprechend weniger Abgeltungsteuer einbehalten. Ist die Verlustverrechnung innerhalb des Jahres nicht möglich, so gibt es zwei Alternativen. Entweder die Bank trägt die nicht ausgeglichenen Verluste automatisch ins nächste Jahr vor, so dass der Anleger diese mit Erträgen des nächsten Jahres verrechnen kann, oder der Steuerpflichtige stellt einen Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für diese Alternative, löscht die Bank den aktuellen Verlustverrechnungstopf und erteilt ihm eine sog. Verlustbescheinigung. Auf ihr wird die Höhe der noch nicht verrechneten Verluste ausgewiesen. Die Verlustbescheinigung muss der Steuerpflichtige mit seiner Steuererklärung einreichen, damit das Finanzamt die Verluste bei der Veranlagung berücksichtigen kann. Grundsätzlich muss dieser Antrag bis zum 15. Dezember eines Jahres gestellt werden.

Der Antrag auf Verlustbescheinigung lohnt sich immer dann, wenn zum Ausgleich noch andere positive Kapitalerträge aus anderen Quellen, z.B. aus einem Depot bei einer anderen Bank, zur Verfügung stehen. Diese müssen in der Steuererklärung angegeben werden, damit das Finanzamt den Verlustausgleich durchführen kann. Wenn dann immer noch ein Verlust verbleibt, wird dieser in das nächste Jahr vorgetragen. Eine Berücksichtigung beim Kapitalertragsteuerabzug im Folgejahr seitens der Bank ist für diesen noch nicht ausgeglichenen Verlust nicht möglich.

Hinweis:

Wir beraten Sie gerne, ob es für Sie sinnvoll ist, eine Verlustbescheinigung zu beantragen!

Abgeltungsteuersatz im Rahmen von Steuergestaltungen nutzen

Seit 2009 werden bestimmte Kapitaleinkünfte, z.B. Zinsen, mit einem Abgeltungsteuersatz von 25 % besteuert. Für Steuerpflichtige mit einem höheren individuellen Steuersatz ist das recht attraktiv, Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Steuersatz können im Rahmen einer Günstigerprüfung beim Finanzamt den günstigeren Steuersatz beantragen. Der Abgeltungsteuersatz ist aber in bestimmten Fällen ausgeschlossen, z.B. wenn Angehörige sich Darlehen zur Erzielung von Einkünften gewähren, z.B. bei einem Kredit für eine fremdvermietete Immobilie. Hier soll verhindert werden, dass auf der einen Seite der volle Schuldzinsenabzug gewährt und auf der anderen Seite die Zinsen begünstigt besteuert werden.

Demgegenüber hat der BFH ganz aktuell entschieden, dass auch bei der Darlehensgewährung an Angehörige durchaus der Steuersatz von 25 % Anwendung finden kann, wenn bei Angehörigendarlehen zur Anschaffung einer fremdvermieteten Immobilie der Darlehensvertrag einem Fremdvergleich standhält, selbst wenn eine Besicherung oder eine Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung fehlt. Dies gelte auch dann, wenn aufgrund des Steuersatzgefälles bei dem Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge ein Gesamtbelastungsvorteil entsteht.

Hinweis:

Berufen Sie sich bei Angehörigendarlehen auf diese neue Rechtsprechung!

Verbilligte Vermietung: Höhe der Miete prüfen und ggf. anpassen

Die Vermietung an Angehörige erfolgt in der Regel zu einem günstigen Mietpreis. Vermieter müssen allerdings beachten, dass sie nicht zu günstig vermieten, denn sonst unterstellt das Finanzamt eine teilentgeltliche Vermietung und erkennt nur einen Teil der Kosten steuerlich an. Die Finanzverwaltung geht von vollentgeltlicher Vermietung aus, wenn die vereinbarte Miete bei mindestens 66 % der Marktmiete liegt. Liegt sie darunter, muss der Vermieter die Kürzung der Werbungskosten hinnehmen. Hilfreich sind hier Mietpreisspiegel.

Hinweis:

Vermieter sollten am Jahresende prüfen, wie sich die aktuelle Marktmiete entwickelt hat. Ggf. besteht Anpassungsbedarf. Auch die Vertragsgestaltung und -durchführung sollte hinsichtlich der Fremdüblichkeit unter die Lupe genommen werden, denn Verträge mit Angehörigen prüft das Finanzamt sehr genau. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Steuerabzüge für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen optimieren

Haushaltsnahe Dienstleistungen, Mini-Jobs im Privathaushalt und Handwerkerleistungen werden steuerlich durch einen direkten Steuerabzug gefördert. Die folgende Übersicht gibt die aktuellen Abzugsbeträge wieder:

Begünstigte Aufwendungen	Abzugshöchstbetrag	
Mini-Jobs im Privathaushalt	maximal steuerbegünstigt	2.550 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	510 €
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt, haushaltsnahe Dienstleistungen, haushaltsnahe Pflegedienst- und Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige, Heimunterbringung	maximal steuerbegünstigt	20.000 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	4.000 €
Handwerkerleistungen	maximal steuerbegünstigt	6.000 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	1.200 €

Die hier beschriebenen Abzugsbeträge können nebeneinander steuerlich geltend gemacht werden, aber nicht für ein und dieselbe Dienstleistung. Leben Ehegatten in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen sie die Abzugsbeträge haushaltsbezogen nur einmal abziehen. Haushaltsnahe Dienstleistungen müssen von den Handwerkerleistungen unterschieden werden, da für beide ein gesonderter Abzug in Betracht kommt:

- Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören die Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen. Das sind z.B. die Kosten für einen Pflegedienst, Wohnungsräumung, Gartenpflegearbeiten oder Fensterputzer. Begünstigt sind auch Umzugskosten. Ebenso können Mieter oder Inhaber von Eigentumswohnungen die Steuerermäßigung für Dienstleistungen am Gemeinschaftseigentum, wie etwa für Gartenpflege und Hausmeister, abziehen. Die entsprechenden Arbeiten müssen dazu in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung des Vermieters/ Verwalters nachgewiesen werden.
- Begünstigte Handwerkerleistungen sind alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten, wie etwa Tapezier-, Maler-, Sanitär-, Fliesenleger- oder Maurerarbeiten. Bei Handwerkerleistungen sind stets nur die Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten begünstigt. Materialkosten bleiben unberücksichtigt.

Hinweis:

Kosten des Schornsteinfegers waren bis Ende 2013 voll abzugsfähig. Ab 2014 muss die Rechnung in begünstigte Arbeiten und vermeintlich nicht begünstigte Prüfungsarbeiten (Feuerstättenschau, Abgasmessung) aufgeteilt werden - so zumindest die neue Auffassung der Finanzverwaltung. Ansonsten können die Kosten für die begünstigten Arbeiten nicht mehr abgezogen werden.

Hausanschlusskosten gehören dagegen nach neuester Rechtsprechung zu den begünstigten Leistungen, auch wenn sie jenseits der Grundstücksgrenzen auf öffentlichem Gelände erbracht werden.

Vereinbaren Angehörige, die in einem Haushalt zusammenleben, ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis, wird es steuerlich nicht anerkannt. Lebt der Angehörige in seinem eigenen Haushalt, muss die Vereinbarung fremdüblich sein.

Der Steuerabzug ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. So muss der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung unbar auf das Empfängerkonto leisten. Eine Dokumentation der Zahlung muss gegenüber den Finanzbehörden grundsätzlich nicht erfolgen. Dennoch sollten die Belege für eventuelle Rückfragen des Finanzamts bereit gehalten werden. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gilt als Nachweis die Bescheinigung der Minijob-Zentrale.

Hinweis:

Prüfen Sie jetzt, ob Sie die jeweiligen Höchstbeträge für das laufende Kalenderjahr schon ausgeschöpft haben. Ist das bereits der Fall, können anstehende Dienst- und Handwerkerleistungen eventuell auf das nächste Jahr verschoben werden. Ist der Höchstbetrag noch nicht erreicht, könnten bspw. Handwerker noch jetzt beauftragt werden, so dass die Leistung bis zum Jahreswechsel erbracht wurde und die Rechnung in diesem Jahr bezahlt werden kann. Der steuerliche Abzug ist nur im Zahlungsjahr möglich.

Kinderbetreuungskosten: Höchstbeträge ausschöpfen

Kosten für Kinderbetreuung können unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von 2/3 der Kosten, maximal 4.000 € je Kind, steuerlich geltend gemacht werden. Die Steuerermäßigung wird gewährt, wenn das zu betreuende Kind zwischen 0 und 14 Jahren alt ist. Zu den Kinderbetreuungskosten gehören insbesondere die Kosten für:

- einen Kindergarten-, Krippen- oder Hortplatz,
- für Tagesmütter oder Ganztagespflegestellen,
- eine Aufsichtsperson bei der Erledigung der Schulaufgaben oder
- die Beschäftigung einer Haushaltshilfe, soweit sie auf die Kinderbetreuung entfällt.

Nicht zu den Kinderbetreuungskosten gehören generell Aufwendungen für Unterricht (z.B. Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B.

Musikunterricht) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Verpflegungsaufwendungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Kinderbetreuungskosten können nur dann abgezogen werden, wenn sie auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt werden und es eine Rechnung gibt. Rechnung und Überweisungsbeleg müssen dem Finanzamt nicht automatisch mit der Steuererklärung eingereicht werden, sollten allerdings für eventuelle Rückfragen des Finanzamts bereitgehalten werden.

Hinweis:

Überprüfen Sie, ob der Höchstbetrag von 4.000 € pro Kind bereits überschritten wurde. Soweit möglich, können die Höchstbeträge durch verzögerte oder vorgezogene Zahlung im Jahr 2014 bzw. 2015 optimal genutzt werden. Wir beraten Sie dazu gerne!

Kindergeld: Erwerbstätigkeit im Auge behalten

Nach Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums wird Kindergeld nur noch gewährt, wenn das Kind keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Schädlich ist eine Erwerbstätigkeit dann, wenn sie die überwiegende Zeit des Kindes in Anspruch nimmt. Davon geht man aus, wenn die Erwerbstätigkeit mehr als 20 Stunden in der Woche beträgt. Davon ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse sowie geringfügige und kurzfristige Beschäftigungen.

Hinweis:

Viele Kinder gehen in der Ferienzeit bzw. in der vorlesungsfreien Zeit einem Ferienjob nach. Die zeitliche Begrenzung der Arbeitszeit auf 20 Wochenstunden muss beachtet werden, wenn sie bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium haben. Damit das Kindergeld nicht anteilig verloren geht, darf in höchstens zwei Monaten im Jahr die 20 Stunden-Grenze überschritten werden. Allerdings muss dann darauf geachtet werden, dass diese Grenze im Jahresdurchschnitt wieder eingehalten wird. In den anderen Monaten des Jahres muss daher die Erwerbstätigkeit zeitlich eingeschränkt oder ganz darauf verzichtet werden.

Gesundheitsvorsorge / besondere Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen können steuerlich abgezogen werden. Das betrifft vor allem Krankheits- und Kurkosten, Unfallkosten, Kosten für Ehescheidung oder auch in Sterbefällen, soweit die Kosten das Erbvermögen übersteigen. Der Abzug ist aber nur dann möglich, wenn die außergewöhnlichen Belastungen einen bestimmten Betrag - die sog. zumutbare Belastung - übersteigen. Wie hoch die zumutbare Belastung ist, hängt davon ab, wie hoch die Einkünfte des Steuerpflichtigen sind, von seinem Familienstand und ob er Kinder hat.

Zumutbare Belastung			
Gesamtbetrag der Einkünfte in €	bis 15.340	bis 51.130	über 51.130
1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Steuer nach der Grundtabelle ermittelt wird	5 %	6 %	7 %
2. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Steuer nach der Splittingtabelle ermittelt wird	4 %	5 %	6 %
3. bei Steuerpflichtigen mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
4. bei Steuerpflichtigen mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Hinweis:

Die Belastungsgrenze führt in vielen Fällen dazu, dass sich unterm Strich - trotz erheblicher Kosten - nur eine geringe Steuerersparnis ergibt. Soweit möglich, sollten daher Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen in einem Jahr kumuliert werden. Für den Abzug ist es entscheidend, in welchem Jahr die Zahlung geleistet wurde. So können bspw. die Kosten für eine neue Brille oder von Kontaktlinsen mit denen für Zahnersatz auf ein Jahr konzentriert werden. Aber auch die Belege für die Zahlung der Praxisgebühr oder andere Zuzahlungsquittungen, wie etwa Medikamentenzuzahlungen, sollten gesammelt werden.

Änderungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Am 8. Juli 2014 fand die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht bezüglich der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonungsregelungen statt. Mit einer Entscheidung wird im Herbst 2014 gerechnet. Die Richter haben den Beteiligten am Verfahren, u.a. Vertretern des Bundesfinanzministerium und der Verbände, durchaus kritische Fragen gestellt. Ob die Verschonungsregelungen erhalten bleiben, ob das Gesetz möglicherweise komplett ausgehebelt wird oder nur einige Regelungen als verfassungswidrig gelten, ist vollkommen ungewiss.

Es ist aber, sofern es zu Änderungen im Gesetz aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtes kommt, eher mit Änderungen für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit zu rechnen. Möglicherweise könnte dann der Tag des Kabinettsbeschlusses relevant sein.

Hinweis:

Für die Planung und Durchführung einer möglichen Vermögensübertragung schließt sich damit jetzt möglicherweise das Zeitfenster.